

Die Gemeindeordnung soll wie folgt ergänzt werden

Die in der Gemeinde Kirchlindach stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stellen gestützt auf Artikel 40ff. der Gemeindeordnung Kirchlindach folgendes Begehren:

Art. 39a Gemeindeordnung Kirchlindach (NEU)

Abs. 1

Fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen sämtliche Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit Ausnahme des Voranschlags und der Steueranlage (Art. 37 Abs. 1 lit. e) sowie der Wahl des Rechnungsprüfungsorgans (Art. 38) das Referendum ergreifen.

Abs. 2

Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage. Die Frist beginnt mit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu laufen.

Abs. 3

Die Gemeinde gibt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung einmal im Amtsanzeiger bekannt. Die Publikation enthält:

- die Beschlüsse;
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit;
- die Referendumsfrist;
- das nötige Unterschriftenquorum;
- die Einreichungsstelle;
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Abs. 4

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage einer Urnenabstimmung. Er gibt dem Referendumskomitee Gelegenheit, seine Argumente in der Botschaft darzustellen.

Abs. 5

Wenn immer möglich, erfolgt die Urnenabstimmung zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.